



DESIGN GUIDE

Allgemeine Leitlinien des Förderprogramms
KLARA 2023–2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

WARUM EIGENTLICH EIN DESIGN GUIDE?

In der Förderperiode 2023 dient das KLARA-Logo als einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Design) für das gemeinsame EU-Förderangebot von Niedersachsen, Bremen und Hamburg.

Als Akronym adressiert KLARA mit den Begriffen Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteur:innen die politisch und gesellschaftlich bedeutsamen Themen, die sich inhaltlich aus der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023-2027 und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung im ländlichen Raum (ELER) - ableiten lassen. Ergänzt wird das Akronym „KLARA“ durch den Förderzeitraum sowie der Nennung der beteiligten Länder.

Ein Corporate Design ist ein wichtiges Hilfsmittel in der Öffentlichkeitsarbeit, weil durch die Verbindung von Farben, Symbolen und Schriften zu einer Einheit als wesentliches Gestaltungselement ein unverwechselbares und konsequentes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit gewährleistet wird.

Einheitliches Erscheinungsbild

In diesem Design Guide sind alle Gestaltungsrichtlinien zum KLARA Logo zusammengefasst und dienen als Grundlage, um Klarheit und Einheitlichkeit in die visuelle Darstellung der Marke zu bringen. Sie definieren, wie das Logo verwendet wird, welche Farbpalette, Schriftarten und Designelemente die Marke repräsentieren. Diese Richtlinien gewährleisten ein einheitliches Erscheinungsbild in diversen Kanälen und verschiedenen Visualisierungen sowie in Kombination mit anderen Logos oder Symbolen.

Sichtbarkeit

Um in der Öffentlichkeit sichtbar zu sein und die Unionsbürgerinnen und -bürger auf die Aktivitäten und Möglichkeiten der EU aufmerksam zu machen, ist auf die finanzielle Unterstützung der EU aufmerksam zu machen.

Ebenso gelten für Vorhaben, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanziert werden, Hinweispflichten, die erfüllt werden müssen.

Der Design Guide betrifft die Kommunikationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Förderprogramm KLARA, durchgeführt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DIE MARKE KLARA	
1.1	Logo	5
1.1.1	Logo LogoverSIONen	6
1.1.2	Logo Schutzzone und Mindestgrößen	7
1.2	Typografie	8
1.3	Farben	9
1.4	Gestaltungselemente	10
2.	ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN	
2.1.1	Europäische Union EU-Emblem mit Finanzierungserklärung	12
2.1.2	Europäische Union Schutzzone, Abstände und Mindestgröße	13
2.1.3	Europäische Union Farben	14
2.2	Landeswappen und Bundesministerium	15
2.2.1	Niedersachsen farbig und Graustufen	17
2.2.2	Niedersachsen Schutzzone und Mindestgröße	18
2.2.3	Niedersachsen Farben	19
2.3	Bremen	20
2.3.1	Bremen Schutzzone und Mindestgröße	21
2.3.2	Bremen Farben	22
2.4	Hamburg	23
2.4.1	Hamburg Schutzzone und Mindestgröße	24
2.4.2	Hamburg Farben	25
2.5.1	Bundesministerium farbig und Graustufen	26
2.5.2	Bundesministerium Schutzzone und Mindestgröße	27
2.6.3	Bundesministerium Farben	28
3.	KOMBINATIONEN	
3.1	Europäische Union und Niedersachsen	31
3.2	Europäische Union und Bremen	32
3.3	Europäische Union und Hamburg	33
3.4	Bundesministerium, Europäische Union und Niedersachsen	34
3.5	Bundesministerium, Europäische Union und Bremen	35
3.6	Bundesministerium, Europäische Union und Hamburg	36
3.7	Europäische Union und KLARA	37
4.	DARSTELLUNGS- UND NUTZUNGSHINWEISE	
4.1	Hinweise für Druckerzeugnisse	39
	Impressum	40



Niedersachsen | Bremen | Hamburg

KLARA 2023–2027

Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

DIE MARKE KLARA

Kapitel 1



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

1.1 | DIE MARKE KLARA | Logo

Das Logo vereint grafisch die vier Schwerpunkte des landesübergreifenden Förderangebots KLARA:

Klima
Landwirtschaft
Artenvielfalt und
regionale Akteur:innen

Die einzelnen grafischen Elemente ergeben zusammen eine kompakte Bildmarke in Form eines Geotags. Die Botschaft vermittelt: KLARA fördert direkt vor Ort in den vier genannten Bereichen.

Die Aufschlüsselung des Akronyms „KLARA“, sowie der Förderzeitraum und die beteiligten Länder finden nebenstehend in der Wortmarke Platz.



Klima

+



Landwirtschaft

+



Artenvielfalt

+



regionale Akteur:innen

=



KLARA



Niedersachsen | Bremen | Hamburg

KLARA 2023–2027

**Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen**

1.1.1 | DIE MARKE KLARA | Logo | Logoverversionen

Das KLARA-Logo wird, wie hier abgebildet, in drei Versionen angeboten. Die farbige Version ist immer zu bevorzugen. Nur in Ausnahmefällen, also wenn drucktechnische Anforderungen es nötig machen, darf die schwarze Version genutzt werden. Die weiße Version ist für den Einsatz auf Bildmaterial oder Farbflächen angedacht.

Schreibweise und Größenverhältnisse des Logos dürfen nicht verändert werden.

farbig	 <p>Niedersachsen Bremen Hamburg KLARA 2023–2027 Klima Landwirtschaft Artenvielfalt regionale Akteur:innen</p>
schwarz	 <p>Niedersachsen Bremen Hamburg KLARA 2023–2027 Klima Landwirtschaft Artenvielfalt regionale Akteur:innen</p>
weiß	 <p>Niedersachsen Bremen Hamburg KLARA 2023–2027 Klima Landwirtschaft Artenvielfalt regionale Akteur:innen</p>

1.1.2 | DIE MARKE KLARA | Logo | Schutzzone und Mindestgröße

Um das Logo ist eine Schutzzone definiert. Diese muss eingehalten werden, um dem Logo den nötigen Wirkungsraum zu geben. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine anderen Logos oder Informationen platziert werden.

Die Höhe der Geotag-Spitze in der Bildmarke ist das Maß für die Breite der Schutzzone.

Schutzzone	
Mindestgröße	

Die Marke KLARA wird mit den beiden Typografien RNS Sanz und Frutiger LT Std. bedient. Die folgenden Schnitte sind Empfehlungen, an die sich gehalten werden darf, sich aber nicht zwingend gehalten werden muss:

Headlines: RNS Sanz Bold

Sublines: Frutiger LT Std. 65 Bold

Copy: Frutiger LT Std. 45 Light

Auszeichnungen: Frutiger LT Std. 65 Bold oder 56 Italic

Bei Abweichungen ist darauf zu achten, dass eine klare Lese-Hierarchie gewährleistet ist und nicht zu viele Schnitte gemischt werden.

Für den Fall, dass die RNS Sanz und Frutiger nicht verfügbar ist, können Head- und Sublines in der Arial gesetzt werden.

RNS Sanz

Frutiger LT Std. 45 Light
Frutiger LT Std. 55 Roman
Frutiger LT Std. 56 Italic
Frutiger LT Std. 65 Bold

HEADLINES WERDEN IN DER RNS SANZ GESETZT.

Sublines in der Frutiger LT Std.

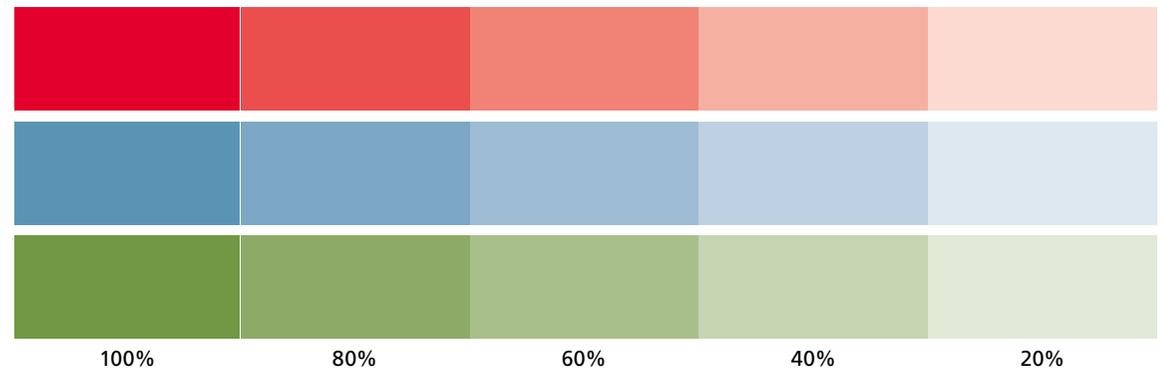
Maxim idunt. Con cuscii sus, ulpa culparumet hillam quo cus is rereptatus el et est, tem ipsam ut alit qui oditis pro bea id moditata que sapere vid quos deliquenti blaborr uptatur essuntur millorum voluptatus alici aliae optaquia pe volupti ne dolorest, et et mossit am doluptatus, accupta ssusam.

1.3 | DIE MARKE KLARA | Farben

Um das äußere Erscheinungsbild beizubehalten, sollten folgende Farben verwendet und nicht verändert werden:

Rot	Blau	Grün	Schwarz
CMYK: 0 100 80 0 RGB: 224 0 60 Hexadezimal: #E0003C Pantone: 199 C	CMYK: 55 10 0 30 RGB: 90 148 181 Hexadezimal: #5A94B5 Pantone: 7454 C	CMYK: 50 0 80 30 RGB: 113 152 68 Hexadezimal: #719844 Pantone: 576 C	CMYK: 0 0 0 100 RGB: 0 0 0 Hexadezimal: #000000

Die Farben Rot, Blau und Grün dürfen in 20%-Schritten aufgerastert werden. Ebenfalls in 20%-Schritten ist auch eine Transparenz möglich.



1.4 | DIE MARKE KLARA | Gestaltungselemente

Anwendungsbeispiele

In der Gestaltung darf mit den grafischen Elementen gespielt werden. Sie können auf Farbflächen stehen, auf Bildmaterial platziert werden oder als Rahmen für Bilder dienen.

Es sind keine Größenverhältnisse vorgegeben. Ergänzend hierzu gelten die Vorgaben auf Seite 39 hinsichtlich der Layoutvorgaben.

Die grafischen Elemente stehen unter klara.niedersachsen.de im Bereich Service zum Download bereit.



Was ist KLARA?



Projektinformationen



Klima



Landwirtschaft



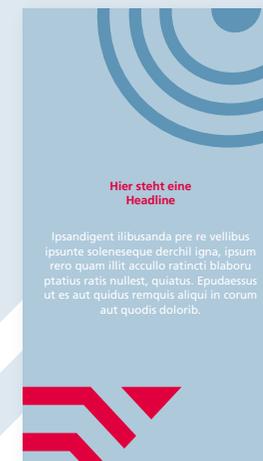
Artenvielfalt



Regionale Akteure



Für eine nachhaltige
ZUKUNFT





Niedersachsen | Bremen | Hamburg

KLARA 2023–2027

Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN

Kapitel 2



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

2.1| ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Europäische Union | EU-Emblem mit Finanzierungserklärung

Gemäß Vorgaben der EU muss die Öffentlichkeit im Förderzeitraum 2023-2027 bei von der EU kofinanzierten Vorhaben auf deren finanzielle Unterstützung hingewiesen werden.

Informationen über das Emblem und zu seiner Verwendung finden Sie in der Kategorie „co-funded“ unter:

https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en

2.1.1 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Europäische Union | EU-Emblem mit Finanzierungserklärung

Für den Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der EU steht das hier abgebildete Emblem nebst Finanzierungshinweis zur Verfügung.
Diese dürfen nicht verändert werden!

Hinweise dazu, wie das EU-Logo mit den Länderwappen Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg zu kombinieren ist, ergeben sich aus den Kapiteln 2 und 3.

positiv	 Kofinanziert von der Europäischen Union
negativ	 Kofinanziert von der Europäischen Union
schwarz (wenn nur Schwarz für den Druck zur Verfügung steht)	 Kofinanziert von der Europäischen Union
schwarz Outline (wenn nur Schwarz für den Druck zur Verfügung steht)	 Kofinanziert von der Europäischen Union
weiß (wenn nur Weiß für den Druck zur Verfügung steht)	 Kofinanziert von der Europäischen Union
weiß Outline (wenn nur Weiß für den Druck zur Verfügung steht)	 Kofinanziert von der Europäischen Union

2.1.2. | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Europäische Union | Schutzzone, Abstände und Mindestgröße

Die Schutzzone darf keine zusätzlichen Textinhalte, Logos, Bilder oder andere visuelle Elemente enthalten, da diese die Wirkung und Lesbarkeit des Emblems negativ beeinflussen.

Die umlaufende graue Schutzzone x leitet sich, wie rechts dargestellt, aus der Flagge des EU-Emblems ab. Sie entspricht $1/3$ der Breite der Flagge.

Auf Hintergründen, die nicht weiß sind, wird die Konturlinie um das Rechteck des Emblems herum dargestellt. Diese muss $1/25$ der Rechteckhöhe betragen. Schutzzonen und Abstände werden immer außerhalb der Konturlinie gemessen.

Die Mindesthöhe des EU-Emblems von 10 mm ist relevant für eine optimale Wahrnehmung und daher unbedingt zu beachten.



2.1.3 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Europäische Union | Farben

Um das äußere Erscheinungsbild beizubehalten und somit die Einheitlichkeit der Embleme zu garantieren, dürfen die vorgegebenen Farbwerte nicht verändert werden.

EU-Blau

CMYK: 100 | 80 | 0 | 0

RGB: 0 | 51 | 153

Hexadezimal: #003399

Gelb

CMYK: 0 | 0 | 100 | 0

RGB: 255 | 204 | 0

Hexadezimal: #FFCC00

Werden im Förderzeitraum 2023-2027 ergänzend zu den Mitteln der EU auch Landesmittel zur Verfügung gestellt, ist in diesen Fällen neben dem EU-Emblem auch das jeweilige Landeswappen zu platzieren.

Die Logos des BMEL, des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg sind Hoheitszeichen, die ausschließlich für die hier beschriebenen Zwecke und in den nachstehend angegebenen Kombinationen verwendet werden dürfen. Eine andere Verwendung ist missbräuchlich.

Das EU-Emblem einschließlich der Finanzierungserklärung sowie die Länderlogos und das Logo des BMEL müssen auf Druckerzeugnissen deutlich sichtbar angebracht werden. Deutlich sichtbar bedeutet, dass das EU-Logo und die Finanzierungserklärung dem Kontext entsprechend leicht zu sehen ist. Dabei müssen die Größe und Positionierung dem Kontext entsprechend gewählt werden.

Weitere Hinweise zur Logoanbringung auch in den Sozialen Medien oder auf Webseiten sind dem Merkblatt für Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften auf der Webseite klara.niedersachsen im Bereich Service zu entnehmen. Das Merkblatt richtet sich vornehmlich an Zuwendungsempfänger:innen einer Förderung.

2.2.1 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Niedersachsen | farbig und Graustufen

Das Land Niedersachsen ist ebenso Absender der Kommunikation wie die Europäische Union.

Die farbige Darstellung ist bei der Anwendung immer vorzuziehen. Falls ein farbiger Druck nicht möglich sein sollte, steht aber eine Graustufen-Variante zur Verfügung.

Schreibweise und Größenverhältnisse des Logos dürfen nicht verändert werden.

Hinweise dazu, in welchen Kombinationen dieses Logo im Rahmen der Kommunikation in Niedersachsen benutzt werden darf, ergeben sich aus dem Kapitel 3.

farbig	 Niedersachsen
Graustufen	 Niedersachsen

2.2.2. | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Niedersachsen | Schutzzone und Mindestgröße

Die Schutzzone um das Logo entspricht der Höhe des Buchstaben „N“ aus dem Wort „Niedersachsen“. Innerhalb dieses Raumes dürfen keine anderen Logos, Grafiken oder Bilder platziert werden, um die Wahrnehmung des Logos nicht zu stören.

Um eine möglichst optimale Wahrnehmung zu gewährleisten, sollte die Logogröße eine Breite von 35 mm nicht unterschreiten.

Schutzzone	
Mindestgröße	

2.2.3 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Niedersachsen | Farben

Die Farbwerte der Logos dürfen, ebenso wie die Größenverhältnisse, nicht verändert werden.

Niedersachsen-Rot

CMYK: 0 | 100 | 80 | 0
RGB: 224 | 0 | 60
Hexadezimal: #E0003
Pantone 199

Schwarz

CMYK: 0 | 0 | 0 | 100
RGB: 0 | 0 | 0
Hexadezimal: #000000

Das Erscheinungsbild der Bremischen Verwaltung besteht aus zwei Elementen: dem Bremer Schlüssel und dem Schriftzug "Freie Hansestadt Bremen"

Das abgebildete Logo der Freien Hansestadt Bremen ist relevant für die Kommunikation im Förderzeitraum 2023–2027. Die Freie Hansestadt Bremen ist ebenso Absender der Kommunikation wie die Europäische Union.

Schreibweise und Größenverhältnisse des Logos dürfen nicht verändert werden.



2.3.1 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Bremen | Schutzzone und Mindestgröße

Die Schutzzone um das Logo entspricht der Höhe des Buchstaben „B“ aus dem Wort „Bremen“. bzw. der Höhe des Schlüsselkopfes. Innerhalb dieses Raumes dürfen keine anderen Logos, Grafiken oder Bilder platziert werden, um die Wahrnehmung des Logos nicht zu stören.

Um eine möglichst optimale Wahrnehmung zu gewährleisten, sollte die Logogröße eine Breite von 30 mm nicht unterschreiten.

Schutzzone	
Mindestgröße	

2.3.2 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Bremen | Farben

Die Farbwerte der Logos dürfen, ebenso wie die Größenverhältnisse, nicht verändert werden.

Rot

CMYK: 0 | 100 | 100 | 0
RGB: 255 | 0 | 0
Hexadezimal: #FF0000

Schwarz

CMYK: 0 | 0 | 0 | 100
RGB: 0 | 0 | 0
Hexadezimal: #000000

Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg besteht aus der Bildmarke (rote Burg und blaue Welle) und der Wortmarke (Schriftzug „Hamburg“).

Das abgebildete Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist relevant für die Kommunikation im Förderzeitraum 2023–2027. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ebenso Absender der Kommunikation wie die Europäische Union.

Schreibweise und Größenverhältnisse des Logos dürfen nicht verändert werden.



2.4.1 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Hamburg | Schutzzone und Mindestgröße

Die Schutzzone um das Logo orientiert sich, wie nebenstehend abgebildet, an der Breite des „H“ aus „Hamburg“. Innerhalb dieses Raumes dürfen keine anderen Logos, Grafiken oder Bilder platziert werden, um die Wahrnehmung des Logos nicht zu stören.

Um eine möglichst optimale Wahrnehmung zu gewährleisten, sollte die Logogröße eine Breite von 20 mm nicht unterschreiten.

Schutzzone	
Mindestgröße	

2.4.2 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Hamburg | Farben

Die Farbwerte der Logos dürfen, ebenso wie die Größenverhältnisse, nicht verändert werden.

Rot

CMYK: 0 | 100 | 100 | 0
RGB: 225 | 0 | 25
Hexadezimal: #E10019
Pantone 1795C

Blau

CMYK: 100 | 60 | 0 | 0
RGB: 0 | 92 | 196
Hexadezimal: #000000
Pantone: 2144C

Schwarz

CMYK: 0 | 0 | 0 | 100
RGB: 0 | 0 | 0
Hexadezimal: #000000

2.5. | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Bundesministerium | farbig und Graustufen

Bei Vorhaben, die zusätzlich mit Mitteln der GAK gefördert werden, muss das Logo des BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) angebracht werden.

Farbe und Schriftgröße des Logos dürfen nicht verändert werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

2.5.1 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Bundesministerium | farbig und Graustufen

Bei einer Finanzierung durch das BMEL im Rahmen von KLARA muss das Logo des BMEL in gleicher Größe wie das Landeslogo angebracht werden. Unter dem Logo ist folgender Text in der Minion Pro Semibold zu ergänzen: mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Die farbige Darstellung ist bei der Anwendung immer vorzuziehen. Falls ein farbiger Druck nicht möglich sein sollte, steht aber eine Graustufen-Variante zur Verfügung.

Die Bildwortmarke darf nicht auf Bildern oder farbigen Hintergründen stehen und auch nicht negativ, das heißt in Weiß auf farbigem Hintergrund, umgesetzt werden.

inkl. Textzusatz:

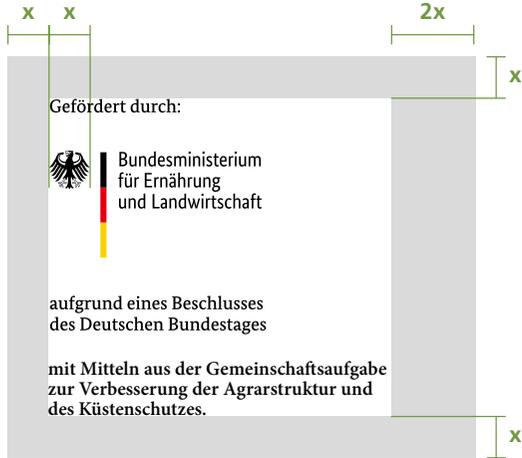
farbig	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>
Graustufen	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>

2.5.2 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Bundesministerium | Schutzzone und Mindestgröße

Die Schutzzone um das Logo orientiert sich, wie nebenstehend abgebildet, an der Breite des Adlers. Innerhalb dieses Raumes dürfen keine anderen Logos, Grafiken oder Bilder platziert werden, um die Wahrnehmung des Logos nicht zu stören.

Die Bildwortmarke steht immer linksbündig auf dem Identitätsbereich. Er besteht aus einer weißen Fläche, die als Hintergrund für die Bildwortmarke dient.

Um eine möglichst optimale Wahrnehmung zu gewährleisten, sollte die Skalierung des Logos nicht weniger als 75 % betragen.

Schutzzone	
Mindestgröße	

2.5.3 | ERGÄNZENDE VISUALISIERUNGEN | Bundesministerium | Farben

Die Farbwerte der Logos dürfen, ebenso wie die Größenverhältnisse, nicht verändert werden.

Schwarz

CMYK: 0 | 0 | 0 | 100
RGB: 0 | 0 | 0
Hexadezimal: #000000
Pantone: Black

Rot

CMYK: 0 | 100 | 100 | 0
RGB: 255 | 0 | 0
Hexadezimal: #ff0000
Pantone: 485

Gold

CMYK: 0 | 12 | 100 | 5
RGB: 255 | 204 | 0
Hexadezimal: #000000
Pantone: Extramischung
(Yellow: 765g, Red
032: 26g, Black; 11g,
transp. White; 198 g)
Alternativwert:
Pantone 7405



Niedersachsen | Bremen | Hamburg

KLARA 2023–2027

Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

KOMBINATIONEN

Kapitel 3



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

3 | KOMBINATIONEN

Die Logos des BMEL, des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg sind Hoheitszeichen, die ausschließlich für die hier beschriebenen Zwecke und in den nachstehend angegebenen Kombinationen verwendet werden dürfen. Eine andere Verwendung ist missbräuchlich.

Das EU-Emblem einschließlich der Finanzierungserklärung sowie die Länderlogos und das Logo des BMEL müssen auf Druckerzeugnissen deutlich sichtbar angebracht werden. Deutlich sichtbar bedeutet, dass das EU-Logo und die Finanzierungserklärung dem Kontext entsprechend leicht zu sehen ist. Dabei müssen die Größe und Positionierung dem Kontext entsprechend gewählt werden.

Weitere Hinweise zur Logoanbringung auch in den Sozialen Medien oder auf Webseiten sind dem Merkblatt für Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften auf der Webseite [klara.niedersachsen](http://klara.niedersachsen.de) im Bereich Service zu entnehmen. Das Merkblatt richtet sich vornehmlich an Zuwendungsempfänger:innen einer Förderung.

3.1 | KOMBINATIONEN | Europäische Union und Niedersachsen

Darstellung

Ausrichtung



Kofinanziert von der Europäischen Union



Niedersachsen



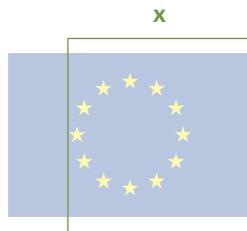
Kofinanziert von der Europäischen Union



Niedersachsen



Abstand zwischen den Visualisierungen



Kofinanziert von der Europäischen Union



Niedersachsen

3.2 | KOMBINATIONEN | Europäische Union und Bremen

Darstellung

Ausrichtung

 <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Freie Hansestadt Bremen</p>	  <p>Freie Hansestadt Bremen</p>
---	--

Abstand zwischen den Visualisierungen

 <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>	 <p>Freie Hansestadt Bremen</p>
---	---

3.3 | KOMBINATIONEN | Europäische Union und Hamburg

Darstellung

Ausrichtung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



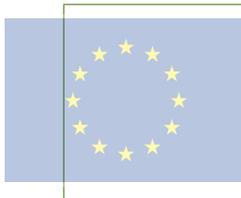
Hamburg



Hamburg

Abstand zwischen den Visualisierungen

x



Kofinanziert von der
Europäischen Union

x



Hamburg

3.4 | KOMBINATIONEN | Bundesministerium, Europäische Union und Niedersachsen

<p>Darstellung</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Niedersachsen</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>
<p>Ausrichtung</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Niedersachsen</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>
<p>Abstand zwischen den Visualisierungen</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Niedersachsen</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>

3.5 | KOMBINATIONEN | Bundesministerium, Europäische Union und Bremen

<p>Darstellung</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Freie Hansestadt Bremen</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>
<p>Ausrichtung</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Freie Hansestadt Bremen</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>
<p>Abstand zwischen den Visualisierungen</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Freie Hansestadt Bremen</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p> <p>X X X</p>

3.6 | KOMBINATIONEN | Bundesministerium, Europäische Union und Hamburg

<p>Darstellung</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Hamburg</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>
<p>Ausrichtung</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Hamburg</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p>
<p>Abstand zwischen den Visualisierungen</p>	<p>Gefördert durch:</p>  <p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</p>  <p>Kofinanziert von der Europäischen Union</p>  <p>Hamburg</p> <p>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</p> <p>mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.</p> <p>X X X</p>

3.7 | KOMBINATIONEN | Europäische Union und KLARA

Wenn nur die Absender kenntlich gemacht werden, ohne dass konkret auf die finanzielle Beteiligung eines der drei Partnerländer hingewiesen oder ein werblicher Hinweis kommuniziert wird, steht das Logo rechts neben dem EU-Emblem. Das kann z. B. bei der Gestaltung von Werbemitteln der Fall sein.

Die Logokombination kann durch die Webadresse ergänzt werden. Diese ist in schwarz zu setzen. Eine negative, weiße Darstellung ist auf dunklen Flächen ebenso erlaubt.



klara.niedersachsen.de



Niedersachsen | Bremen | Hamburg

KLARA 2023–2027

Klima | Landwirtschaft | Artenvielfalt
regionale Akteur:innen

DARSTELLUNGS- UND NUTZUNGSHINWEISE

Kapitel 4



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen



Hamburg

4.1 | DARSTELLUNGS- UND NUTZUNGSHINWEISE | Hinweise für Druckerzeugnisse

Druckerzeugnisse sollen entsprechend dieser Beispiele aufgebaut werden. Die grauen Flächen symbolisieren „Räume“, in denen die Gestaltung stattfinden kann. Die Gestaltung der grauen Flächen ist flexibel zu handhaben. Schriftgrößen und Farben sind nur beispielhaft und nicht vorgegeben.

Eine Platzierung des Labels „KLARA“ ist nicht verpflichtend. Wird es genutzt, so sollte es sich rechts im oberen Drittel der jeweiligen Seite – in mind. 2-facher Größe des EU-Emblems – innerhalb der grauen Fläche befinden. (Abb. 1-3)

Für die Größenverhältnisse und Abstände gelten die Vorgaben im Kapitel „Visualisierungen“ und „Kombinationen“.

Wenn nicht konkret Bezug auf die finanzielle Unterstützung eines der drei beteiligten Länder genommen wird, kann das KLARA - Logo rechts neben dem EU-Emblem platziert werden. (Abb. 4 und 5)



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4



Abb. 5

Kontakt

Referat 305
ELER-Verwaltungsbehörde im
Niedersächsischen Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Corinna Riechelmann

Calenberger Str. 2
30169 Hannover
+49 511 120 - 0 - 2148

E-Mail: Referat-305@ml.niedersachsen.de

Website: klara.niedersachsen.de

Konzept und Umsetzung

B&B. Markenagentur GmbH

Georgstraße 56
30159 Hannover
+49 511 280610
www.BundB.de